

Satzung

des Vereins Förderverein Waldschule e.V.
zur Förderung der Waldschule

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Waldschule" und nach seiner Eintragung im Vereinsregister den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe-Neureut.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein betreibt die Förderung der pädagogischen Arbeit der Waldschule (Grundschule).
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - Hilfen bei der Beschaffung von technischem Gerät, Lehr- und Lernmitteln
 - Pflege der Tradition der Waldschule, insbesondere der musischen, kulturellen und sportlichen Aktivitäten.Hierzu versucht der Verein insbesondere durch die Gewinnung von Spenden beizutragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können durch schriftlichen Antrag werden:
 - ehemalige Schüler der Waldschule
 - Eltern von (ehemaligen) Schülern der Waldschule
 - (ehemalige) Lehrer der Waldschule
 - alle an der Arbeit der Waldschule interessierten natürlichen und juristischen Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet:
 - bei natürlichen Personen durch Tod,
 - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss.
- (3) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen.
- (5) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenvorsitzende berufen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Den Vorstandsmitgliedern werden lediglich nachgewiesene Aufwendungen erstattet.
- (4) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein nimmt Spenden im Sinne der Fördermaßnahmen der Schule an und verwaltet diese. Das Vermögen befindet sich grundsätzlich im Besitz des Vereins. Über die gemeinnützige Verwendung des Vermögens entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung (MV).

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB .
Jedes Mitglied des Vorstandes ist jeweils alleinvertretungsberechtigt. Bei Alleinvertretung besteht die Pflicht zur Information der übrigen Vorstandsmitglieder innerhalb einer Woche.

§ 7 Die Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist in ehrenamtlicher Tätigkeit für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 2 der Satzung
 - Erstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Kassenführung, Erstellung des Jahresberichts.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (4) Dem ersten und zweiten Vorsitzenden obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der erste und zweite Vorsitzende können ihre Befugnisse für einzelne Geschäfte auf andere Mitglieder übertragen.
- (5) Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes erforderlichen Schriftstücke und der Sitzungsprotokolle.
Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.
- (7) Über die Sitzung des Vorstands ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Die Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren; einer der beiden Kassenprüfer kann wiedergewählt werden,
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Jahresberichts und Haushaltsplanes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit die Meinung der

Mitgliederversammlung einholen.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2.Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Der 1.Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2.Vorsitzende, kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu laden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung beider wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt vor Neuwahlen einen Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (5) Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
- (8) Über die Wahlen und Abstimmung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift muss enthalten:
Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Andernfalls erfolgt die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung innerhalb von 8 Wochen. Die 2. Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Karlsruhe, Ortsverwaltung Neureut für Zwecke der Waldschule, ersatzweise für Zwecke einer anderen Grundschule in Neureut. Das Vermögen muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.